

Aufschlussleitung [REDACTED] Ausbau [REDACTED]
Trassenabschnitt [REDACTED]
naturschutzrechtliches Verfahren – **VERSAGUNG**

Geschäftszahl 2-WR1.306/39-2004, 2-NR1.192/2004

Innsbruck, 24.01.2006

BESCHEID

Bereits mit Schriftsatz vom 30.11.2004 hat die [REDACTED] vertreten durch Herrn [REDACTED] unter Anschluss von Projektsunterlagen um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung und den Betrieb der Erdgasstichleitung [REDACTED] angesucht.

Parallel dazu hat die [REDACTED] beim Amt der Tiroler Landesregierung unter Vorlage von Projektsunterlagen die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung und den Betrieb dieser Erdgasstichleitung beantragt.

Mit Schreiben vom 01.12.2004 wurde die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck für die Durchführung dieses naturschutzrechtlichen Verfahrens gemeinsam mit dem zuständigkeitshalber durchzuführenden Wasserrechtsverfahren beauftragt.

Nach Durchführung eines umfassenden Ermittlungsverfahren wurde die eingereichte Trassenvariante aufgrund sicherheitstechnischer Bedenken bereits vor Entscheidung verworfen und erfolgte in der Folge bis einschließlich 01.12.2005 – wenn auch nur teilweise geringe – immer wieder Änderungen der Trassenführung und somit Abänderungen des wasser- und naturschutzrechtlichen Antrages.

Zwischenzeitlich wurde eine Trasse beantragt, welche in einem Teilbereich der sogenannten [REDACTED] am Westrand dieser Feuchtwiesenflächen durchführen soll. Diese gegenständlichen Feuchtflächen sind in ihrer Gesamtheit als Moorflächen von Internationaler Bedeutung im österreichischen Moorschutzkatalog angeführt.

Aufgrund dieses als naturschutzrechtlicher Sicht besonders kritischen Bereiches wurde von Seiten der Behörde eine Alternativenprüfung verlangt und in Folge auch eine Alternative für dieses Teilstück durch die Behörde geprüft.

Aufgrund der Dringlichkeit und der Wichtigkeit dieses Verfahrens und um weitere Verzögerungen zu vermeiden, wurde von der Behörde die Vorgangsweise mittels einer Teilentscheidung gewählt, weshalb im vorliegenden Bescheid lediglich jenes Teilstück der Gesamtleitungstrasse nämlich durch die [REDACTED] im Projekt zwischen Punkt 920113/1615.99 (Plan: T-2.19.005, Projekt: 1449) und Punkt 920131/1585.98 (Plan: T-2.19.006, Projekt: 1449) naturschutzrechtlich vorweg behandelt wird.

Das Verfahren hinsichtlich der restlichen antragsgegenständlichen Trassenabschnitte (insbesondere hinsichtlich einzelner Gewässerquerungen usw.) wird sowohl wasser- als auch naturschutzrechtlich in einer gesonderten Beurteilung und in einem gesonderten Teilbescheid unmittelbar nach der Schneeschmelze behandelt werden.

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als von der Tiroler Landesregierung gemäß § 42 (2) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 i.d.F. LGBl. Nr. 26/2005 (in der Folge kurz TNSchG) ermächtigte Naturschutzbehörde I. Instanz entscheidet für die Tiroler Landesregierung über den gegenständlichen Antrag wie folgt:

Gemäß § 9 lit. c i.V.m. § 29 (4) und (6) TNSchG wird der [REDACTED] vertreten durch den Geschäftsführer Herrn [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Anlage in einem Feuchtgebiet außerhalb einer geschlossenen Ortschaft in Form der geplanten Erweiterung und des Betriebes einer Erdgasstichleitung im Teilabschnitt [REDACTED] (im Projekt dargestellt zwischen Punkt 920113/1615.99 [Plan: T-2.19.005, Projekt: 1449] und Punkt 920131/1585.98 [Plan: T-2.19.006, Projekt: 1449]) unter Mitberücksichtigung des Artikel 9 (1) und (2) des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz, BGBl. III Nr. 235/2002, sowie des Artikel 13 (1) des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, BGBl. III Nr. 236/2002, **versagt**.

Kostenspruch

Hinsichtlich der Verfahrenskosten wird darauf hingewiesen, dass diese im Zuge der Beurteilung der gesamten restlichen Leitungsstrasse dargelegt und in einem eigenen Kostenspruch vorgeschrieben werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab dessen Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Begründung

Aufgrund des Ergebnisses des gemäß des 2. Teiles des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgender Sachverhalt:

Bereits mit Schriftsatz vom 30.11.2004 hat die [REDACTED], vertreten durch Herrn [REDACTED] unter Anschluss von Projektsunterlagen um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung und den Betrieb der Erdgasstichleitung [REDACTED] angesucht.

Parallel dazu hat die [REDACTED] beim Amt der Tiroler Landesregierung unter Vorlage von Projektsunterlagen um die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung und den Betrieb der Erdgasstichleitung angesucht.

Mit Schreiben vom 01.12.2004 wurde die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck für die Durchführung dieses naturschutzrechtlichen Verfahrens gemeinsam mit dem zuständigkeithalber durchzuführenden Wasserrechtsverfahren beauftragt.

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wurde die eingereichte Trassenvariante aufgrund sicherheitstechnischer Bedenken bereits vor Entscheidung verworfen und erfolgten bis einschließlich 01.12.2005 – wenn auch nur teilweise geringere – Änderungen der Trassenführungen und somit Abänderungen des wasser- und naturschutzrechtlichen Antrages.

Zwischenzeitlich wurde eine Trasse beantragt, welche im Bereich der sogenannten „[REDACTED]“ am Westrand dieser Feuchtwiesenflächen durchführen soll. Diese gegenständlichen Feuchtfelder sind in ihrer Gesamtheit als Moorflächen von internationaler Bedeutung im österreichischen Moorschutzkatalog angeführt.

Die Vorprüfung durch den Amtssachverständigen für Naturkunde hat somit in der Folge ergeben, dass mit massiven und dauerhaften Störungen im Wasserhaushalt und somit in der Artenzusammensetzung und

Struktur der betroffenen Feuchtgebiete zu rechnen sein wird, weshalb diese Störungen durch die geplante Leitung so massiv einzuschätzen seien, dass langfristige oder gänzliche Verluste der betroffenen Feuchtgebiete in der derzeitigen Ausprägung zu erwarten sind. Aufgrund dieser Tatsache wurde von einem weiteren Sachverständigen im Ermittlungsverfahren eine Trassenvariante vorgeschlagen und ins Gespräch gebracht, welche allem Anschein nach die gegenständlichen Feuchtgebietsflächen umfahren und eine wesentlich naturverträglichere Variante darstellen würde.

An dieser Stelle wird von Seiten der Behörde angemerkt, dass bereits mit Schreiben vom 24.10.2005 die Antragstellerin aufgrund der zu erwartenden massiven Beeinträchtigungen in dem äußerst sensiblen Bereich der gegenständlichen Hochmoorfläche aufgefordert wurde Alternativenprüfungen durchzuführen bzw. eine Alternative vorzulegen.

Da die Antragstellerin dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, wurde – wie bereits erwähnt – von Seiten der Behörde eine vom Amt sachverständigen für Forstwesen ins Gespräch gebrachte Variante überprüft und zu diesem Zweck den für das gegenständliche Verfahren als nicht amtlichen Sachverständigen bestellten Sachverständigen für Geologie sowie dem Amt sachverständigen für Geologie unter Beiziehung des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauung und den Amt sachverständigen für Naturkunde und Forstwesen der Auftrag erteilt, diese Alternativvariante dahingehend zu überprüfen, ob sie aus geologischer Sicht eine tatsächliche Alternative zur derzeit verfahrensgegenständlichen und beantragten Variante darstellt.

Das Ergebnis dieser Überprüfung durch die Sachverständigen wurde der Behörde mittels Niederschrift vom 21.12.2005, Zl. 45 m/166, vorgelegt und lautet wie folgt:

Es wurde das Gelände westlich des [REDACTED] Moores und des [REDACTED] besichtigt um festzuhalten, ob aus naturkundefachlicher, forstfachlicher, geologischer und wildbachkundefachlicher Sicht eine Trassenführung in diesem Bereich grundsätzlich möglich ist. Dabei wurde folgendes festgestellt:

Aus geologischer, wildbachkundlicher, naturkundefachlicher und forstfachlicher Sicht bestehen gegen eine Trassenführung der [REDACTED]-Leitung im Bereich der sogenannten „Variante 10“ westlich des [REDACTED] Moores und des [REDACTED] grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

Einer kleinen Hochmoorfläche am [REDACTED] und Feuchtflächen weiter westlich der „Variante 10“ ist mit der Trassenführung auszuweichen. (Moore „Moor am [REDACTED]“ Nr. [REDACTED] und [REDACTED] Böden 1 [REDACTED] und [REDACTED] Böden 2 Nr. [REDACTED] lt. Österr. Moorschutzkatalog). Aus naturkundefachlicher Sicht wird angemerkt, dass die Begehung bei Schneelage erfolgt ist und die Einschätzung anhand von Orthophotos und Moorschutzkatalog erfolgt ist. Im Zuge einer Begehung in der Vegetationsperiode kann die Trasse aus naturkundefachlicher Sicht im Detail beurteilt werden.

Im Bereich des Abstieges kann die Trasse allenfalls am Rand bestehender Schlagflächen geführt werden, wenn es technisch möglich ist.

Mit Schreiben vom 22.12.2005 hat die Antragstellerin, nunmehr vertreten durch Herrn [REDACTED] als technischer Geschäftsführer, der Behörde in einer Abänderung ihres bisherigen technischen Berichtes nachfolgende Stellungnahme abgegeben und im Anhang dazu die technische Möglichkeit einer Leitungsverlegung im Hochwinter angeregt:

In Ergänzung zu der Besprechung am 14.12.2005 haben wir – wie besprochen – mit Schreiben der [REDACTED] Stand 15.12.2005 „Bauarbeiten im Bereich [REDACTED] (Moor)“ die technischen Möglichkeiten einer schonenden Leitungsverlegung dargestellt. Ich möchte insbesondere auf die Möglichkeit einer Leitungsverlegung im Hochwinter hinweisen, die m. E. aufgrund der Schneelage besonders vegetationsschonend sein müsste. Diese Art der Verlegung ist in Permafrostgebieten üblich. Um diese Möglichkeiten realisieren zu können, ist jedoch eine schnelle Entscheidung notwendig.

Die in die Diskussion gebrachte neue Trasse würde einen erheblichen Zeitverlust zur Folge haben, allein aus der Erfordernis, ca. 17 neue Wegerechtsverträge abzuschließen und voraussetzend, dass diese Zustimmungen überhaupt erreichbar sind.

Eine Realisierung des Projektes einer Erdgaserschließung des Raumes [REDACTED] im Jahr 2006 erscheint damit nahezu unmöglich und würde dazu führen, dass bereits abgeschlossene Erdgaslieferverträge von der [REDACTED] nicht eingehalten werden könnten.

Aus diesem Schreiben hat die Behörde abgeleitet, dass die Antragstellerin nicht bereit war eine weitere Trassenvariante zu wählen, sondern auf eine Entscheidung hinsichtlich der bereits beantragten und verfahrensgegenständlichen Trasse beharrte.

Um somit weitere Verzögerungen zu vermeiden sowie aufgrund der Dringlichkeit des gegenständlichen Verfahrens und der zuletzt eingereichten Abänderung der technischen Beschreibung zur Verlegung der Leitung im Hochwinter wurde von der Behörde jener Weg gewählt, über den verfahrensgegenständlichen Trassenabschnitt „[REDACTED]“ in Form eines Teilbescheides vorweg unter Ausklammerung der restlichen Leitungstrasse naturschutzrechtlich zu entscheiden.

Der Amt sachverständige für Naturkunde gab in weiterer Folge unter Berücksichtigung aller bisherigen Vorbringen und Antragsergänzungen nachfolgende Stellungnahme ab:

Problemstellung und Vorgeschichte:

Am 15.12.2004 erfolgte mit mehreren Sachverständigen, der Vertreterin des LUA, Vertretern des Planungsbüros [REDACTED] und der [REDACTED] eine erste Begehung der zum damaligen Zeitpunkt geplanten Gasleitungs-trasse von [REDACTED] in Richtung [REDACTED]

Das damals ggstl. ca. 10km lange Teilstück einer Erdgas-Hochdruckleitung zwischen den Gemeinden [REDACTED] und [REDACTED] verlief hierbei zum größeren Teil im Straßennetz (Bundesstraße und Gemeindestraßen) allerdings waren auch vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Freilandflächen betroffen. Naturschutzrechtlich relevant erschienen zum damaligen Zeitpunkt die erforderlichen Querungen verschiedener Gewässer und die Durchschneidung eines kleinen Feuchtgebietes. Unmittelbar anschließend wurde durch den Unterfertigten hierzu ein Gutachten erstellt, welches für diese Trassenführung Beeinträchtigungen nach TNSchG feststellte, die im Ausmaß auf „nicht dauerhafter Natur“ eingeschätzt wurden (dies natürlich nur unter Einhaltung der damals formulierten Nebenbestimmungen). Dieses Gutachten, welches h.a. digital vorliegt, wurde allerdings nicht bescheidrelevant, da diese Trassenführung wegen ihrer Straßennähe und vorhandener geotechnischer Bedenken aus sicherheitstechnischen Gründen zurückgezogen wurde. Die verantwortliche Behörde war schon damals die BH-Innsbruck und somit war auch der Unterfertigte bereits Ersteller dieses ersten naturkundefachlichen Gutachtens. Zu erwähnen ist hierbei zusätzlich, dass seitens des Planers zu diesem Zeitpunkt bereits angesprochen wurde, dass eine Planungsvariante über die [REDACTED] bestehe (die aber derzeit nicht aktuell wäre). Diesbezüglich sprach der Unterfer-

tigte schon am 15.12.2004 an, dass eine solche Trassenvariante aus seiner Sicht naturschutzfachlich unvertretbar wäre.

Nachdem in der Zwischenzeit keine Begehungen, Absprachen, Rückfragen o.ä. mit dem Unterfertigten stattfanden, wurden im Herbst 2005 konkretisierte Planunterlagen eingereicht, welche eine gänzlich neue Trassenführung über die [REDACTED] vorsahen. Bereits am 10.10.2005 erfolgte nach erster Einsicht in das geänderte Projekt ein Aktenvermerk des Unterfertigten, in dem klargelegt wurde, dass die am Westrand der Feuchtwiesenfläche [REDACTED] geplante Leitungstrasse Moorflächen berührt und beeinflussen wird, welche im österreichischen Moorschutzkatalog (unter den Nummern [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]) als Moorflächen von internationaler Bedeutung angeführt sind. Die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Projektes wurden bereits damals als äußerst massiv eingeschätzt. Deshalb wurde aus fachlicher Sicht eine entsprechende Alternativenprüfung für den ggstl. Trassenabschnitt gefordert.

Am 20.12.2005 wurde nun (bei Schneelage) ein Lokalaugenschein durchgeführt, bei dem abgeklärt werden sollte, ob westlich des [REDACTED] Moores und des [REDACTED] aus naturkundefachlicher, forstfachlicher, geologischer und wildbachkundefachlicher Sicht eine Alternativtrasse möglich sei. Diese Begehung brachte das von allen zuständigen Sachverständigen formulierte Ergebnis, dass bei Einhaltung noch zu formulierender Nebenbestimmungen und Durchführung kleinerer Trassenmodifikationen, für diese Alternativtrasse (so genannte „Variante 10“ – welche bereits früher auch von Seiten der [REDACTED] angeplant wurde –) grundsätzlich aus allen Fachrichtungen keine Bedenken bestehen. Dennoch hielt der Konsenswerber an der eingereichten Trassenführung über die [REDACTED] fest.

Aus fachlicher Sicht ist hierbei anzuführen, dass aufgrund der frühzeitigen und massiven Schneelage des heurigen Winters eine nachvollziehbare und schlüssige naturkundefachliche Gesamtbeurteilung der Trasse derzeit nicht mehr möglich erscheint. (Für den Unterfertigten war ein Begehen der Trasse während der Vegetationsperiode somit nicht möglich, was aber für eine fundierte Einschätzung betroffener Biotope [insbesondere Gewässerquerungen, besondere Standorte mit relevanten Arten nach Tiroler Naturschutzverordnung, oder auch mehr oder weniger kleinräumige Feuchtgebiete, etc.] unabdingbar notwendig wäre.) Allerdings kann aufgrund des guten Datenstandes im Bereich der [REDACTED] Moore (Orthofotos und Kartenmaterial im tiris, vorhandenes Biotopinventar für die Gemeinde [REDACTED] Österreichischer Moorschutzkatalog [inklusive stichprobenartige Vegetationsaufnahmen vor Ort]) und der guten Lokalkenntnis des Unterfertigten im Bereich der Moorflächen eine grundsätzliche Einschätzung des im direkten Bereich der [REDACTED] geplanten Trassenabschnittes erfolgen. Für diesen Bereich liegen auch, durch das Büro [REDACTED] ausgearbeitete, genaue Planunterlagen und detaillierte technische Beschreibungen möglicher Bauweisen vor: Projektteil „Bauarbeiten im Bereich [REDACTED] (Moor)“ [aktuelle Version vom 15.12.2005 bzw. 21.12.2005].

Ausschließlich für diesen Teilbereich (Trassenteil im Bereich [REDACTED]) gelten somit untenstehender Befund und Gutachten:

[Trassenabschnitt zwischen Pkt. 920113 / 1615.99 (Plan:T-2.19.005, Projekt: 1449) und Pkt. 920131 / 1585.98 (Plan:T-2.19.006, Projekt: 1449)]

Befund:

Die vorgesehene Leitungstrasse der Erdgas-Hochdruckleitung (Rohrdurchmesser immerhin DN 500!) folgt, von Norden kommend, bis auf Höhe des langgezogen-linsenförmig aufgewachsenen Latschenhochmoores (Regenmoor), einem bestehenden Weg (Wanderweg) im westseitigen Hangwald der [REDACTED]. Ab diesem Hochmoorbereich tritt die geplante Trasse aus dem Waldbiotop heraus und führt auf über 500 m, am Westrand der Wiesenfläche, durch die Moorvegetation der [REDACTED]. (In den, durch das Pla-

nungsbüro im Nahebereich der projektierten Leitungstrasse, durchgeführten Erkundungsbohrungen wurden durchwegs anmoorig, torfige Böden mit Mächtigkeiten von 0,35 – 1,3 m angetroffen. Ein geschätztes Mittelmaß der angetroffenen Torfschichtstärke beträgt hierbei ca. 0,8 m.) Auch außerhalb dieser beachtlichen, innerhalb des Moorbiotops projektiert Trassenlänge, ist der gewählte hangseitige Westrand der [REDACTED] (ab hier steigt das Gelände stark an) für das ggstl. Moorbiotop von fundamentaler Bedeutung. Dies deshalb, da die Bewässerung der Moorflächen durch Hangwasserzüge von dieser Seite her erfolgt.

Die [REDACTED] sind in ihrer Gesamtheit als Moorkomplex im Österreichischen Moorschutzkatalog ausgewiesen. Die naturkundefachlich äußerst wertvolle Vernetzung unterschiedlicher Moortypen ist unter den Nummern [REDACTED] (sauer-oligotrophes Regenmoor), [REDACTED] (kalkreiches-mesotrophes Durchströmungsmoor), [REDACTED] (kalkreiches-mesotrophes Durchströmungsmoor) und [REDACTED] (subneutrales-mesotrophes Durchströmungsmoor) in diesem österreichischen Standardwerk angeführt. Zudem sind sämtliche dieser Teilmoorflächen als von **internationaler Bedeutung** (höchste Kategorie!) ausgewiesen. Der Autor des Moorschutzkataloges (Prof. Dr. Gert M. Steiner) kann für die betroffene Moorfläche übrigens stichprobenartige Vegetationsaufnahmen vorweisen, welche im Anhang beigelegt werden. Bei kurzer Durchsicht dieser Aufnahmen konnten knapp 10 nach Tiroler Naturschutzverordnung geschützte Arten, aber auch 3 nach dieser Verordnung geschützte, besondere Standorte (naturnahe lebende Hochmoore, kalkreiche Sümpfe mit *Carex davalliana*, Eu-Nardion) diagnostiziert werden.

Auch im Biotopinventar der Gemeinde [REDACTED] (einsehbar im tiris) sind die [REDACTED] als Sammelbiotop „Latschenhochmoor, ... und Feuchtstandorte mit abwechslungsreicher Flora“ wiederum als „äußerst wertvoll (von internationaler Bedeutung)“ angeführt. Das Biotopinventar schlägt hierbei sogar den Schutzstatus „Naturschutzgebiet“ vor, um eine nachhaltige Sicherung der ggstl. Flächen gewährleisten zu können.

Obwohl für die ggstl. Flächen in dieser Höhenlage keine „Biotopkartierung des Landes Tirol“ vorliegt (das Projektsgebiet liegt außerhalb des Kartierungsrahmens), konnten obenstehende Informationen sehr kurzfristig aus vorhandener (und allgemein zugänglicher) Literatur gewonnen werden. Dieser Umstand belegt die ausgesprochen hohe ökologische Wertigkeit dieses auch nach Tiroler Naturschutzgesetz als solches geschützten Sonderstandortes, wobei der Vollständigkeit halber auch erwähnt wird, dass entsprechend dieser Wertigkeit und der vorhandenen Struktur, die angesprochenen Feuchtflächen naturgemäß auch unterschiedlichen Amphibienarten, wildlebenden Vögeln, etc. als Lebens-, Ruckzugs- und Brut-, bzw. Laichraum dienen (beide Tiergruppen sind wiederum nach Tiroler Naturschutzverordnung geschützt).

Im gesamten [REDACTED] findet sich kein naturschutzfachlich vergleichbarer Moorstandort ähnlicher Struktur und Ausdehnung, welcher zudem über bestehende Wanderwege relativ leicht vom Tal aus erreichbar und erlebbar ist. Der betroffene Naturraum liegt im Wander- und Erholungsgebiet zwischen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] auf einem erhöhten Plateau über dem [REDACTED]. Vorhandene Forst- und Wanderwege, eine ausgewiesene Langlaufloipe, der Zubringer [REDACTED] und das Kloster [REDACTED] (mit Gastwirtschaft) machen das gesamte Gebiet zu einem beliebten Ausflugsziel sowohl im Sommer, wie auch im Winter. Speziell der Bereich der [REDACTED] wird hierbei gerade wegen seines Biotoptyps (Moor) als besonderer Anziehungspunkt für extensive Erholungsnutzungen (Wandern, Spazieren, etc.) gesehen. Dies wegen seiner außergewöhnlichen Vegetation (Schwefelanemonen, Sonnentau, Torfmoose, u.v.m.), der besonderen Struktur (aufgewachsenes Hochmoor, umgebende freie Durchströmungsmoorwiesen mit kleineren stehenden Wasserflächen, nochmals umrahmt durch Lärchenwiesen und Fichtenwaldbereiche), dies alles inmitten einer imposanten Berglandschaft.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist gemäß den vorhergehenden Ausführungen zweifelsfrei festzustellen, dass die Moorflächen der [REDACTED] äußerst seltene und besonders schützenswerte Biotopflächen darstellen. Aufgrund der räumlichen Lage, der Größe der zusammenhängenden Moorflächen, der interessanten Ausprägung (Artenzusammensetzung, Hochmoor- und unterschiedliche Niedermoorflächen) aber besonders wegen des derzeit mehr oder weniger unveränderten Wasserhaushaltes (ungestörte Hydrologie) ist das [REDACTED] Moor als weitgehend naturnah und deswegen als einzigartiges Kleinod im [REDACTED] zu bezeichnen.

Gutachten:

„Durchströmungsmoore ... Die Torfbildung kommt durch einen Mineralbodenwasserstrom knapp unter der Mooroberfläche zustande und wird noch durch die stauende Wirkung des Torfes erhöht. ... Wie alle soligenen Moore sind sie leicht zu entwässern und reagieren äußerst empfindlich auf Veränderungen der Wasserqualität. ... Oberflächliche Drainagen und die Verfestigung der oberen Torfschichten förderten die Ausbildung eines Überrieselungsregimes, ähnlich wie bei zu starker Hangneigung. Solche Hangmoore mit anthropogen bedingtem Mischregime sind heute häufiger anzutreffen als solche mit ungestörter Hydrologie. ... Die starke Vergletscherung des Tiroler Alpenhauptkammes bedingt eine geringe Vermoorung dieser Region in den höheren Lagen. Die Moore sind auf Eckfluren zum [REDACTED] oder zum [REDACTED] auf niedere Vorberge, Hochtäler sowie auf Passlandschaften beschränkt. ... In den S [REDACTED] findet man Moor-konzentrationen auf dem [REDACTED] ... sowie auf dem [REDACTED] (Hoch- und Durchströmungsmoore [REDACTED] und [REDACTED])“

-Ausgewählte Passagen des Österreichischen Moorschutzkataloges-

„Da Hochmoore meist in Gegenden auftreten, die durch einen Wasserüberschuss ausgezeichnet sind, wird oftmals das Umland entwässert, um die Bedingungen für die Landwirtschaft zu verbessern. Randliche Drainagen haben aber in jedem Fall einen negativen Einfluss auf die Grundwasserkuppel (im Hochmoor - Anmerk.-): Ihre Basis wird abgesenkt und damit auch das Gleichgewicht verschoben. Die Mooroberfläche fällt langsam trocken, der Effekt gleicht einer mittleren Klimaänderung. ... Dazu kommt noch, dass die Auswirkungen erst nach Jahrzehnten zu sehen sind, zu einer Zeit, wo die Ursachen längst vergessen wurden.“

-Ausgewählte Passagen aus Natur und Land „Moore“-

Das Einlegen der geplanten Gasleitung soll in einer Mindesttiefe von 1,0 m erfolgen. Die 50 cm dicke Leitung wird hierbei von zwei zusätzlichen, dünneren Hilfsleitungen (LWL-Rohr und Kabelschutzrohr) begleitet. Der benötigte Rohrgraben muss hierfür oben ca. 3 m breit geöffnet werden und die Gasleitung in das, unter dem Torfkörper anstehende, Moränenmaterial eingelegt werden. In Abhängigkeit der Mächtigkeit des Torfkörpers wird somit die Gesamthöhe des Moorbodens auf einer Länge von über 500 m (senkrecht zum zuführenden Wasserregime!) durchschnitten. Laut zuständigem Planungsbüro ist es beim Einbringen des Materials in den Rohrgraben (Wiederverfüllung im Zuge der Rekultivierung) „sicher, dass dieses nach dem Einbringen weniger dicht gelagert ist als zuvor und damit eine bevorzugte Wasserwegigkeit darstellt.“ Dies soll durch den Einbau von, entlang der Trasse immer wieder periodisch angeordneten, Lehmquerschlägen unterbunden werden, welche vom Rohrgrund bis ca. 40 cm unter die Oberfläche reichen. Gerade das, auf diesen 500 m direkt betroffene, Durchströmungsmoor zeichnet sich allerdings durch einen Mineralbodenwasserstrom knapp unter der Mooroberfläche aus und ist besonders leicht zu entwässern bzw. reagiert äußerst empfindlich auf Veränderungen der Wasserqualität. Im, durch die Wiederverfüllung aufgelockerten, Kabelgraben kommt es dadurch jedenfalls bis in 40 cm Tiefe zu erheblichen Drainagewirkungen über

die gesamten 500 m. Da am Westrand der [REDACTED] die Torfmächtigkeit zum Teil noch eher gering ist (Übergangsbereich zum bergseitigen Hang) ergeben sich hierbei sicherlich massive Änderungen im oberflächennahen Mineralbodenwasserstrom. Auch in tieferen Schichten müssen in den Bereichen zwischen den Lehmquerschlägen zum Teil massive lokale Drainageeffekte erwartet werden (die Wasserwegigkeit wird immerhin auf der Gesamthöhe des Torfkörpers nachhaltig erhöht und somit wird der oberflächennahe Mineralbodenwasserstrom künstlich in tiefere Torfschichten abgeleitet). Normalerweise ergeben sich im Nahbereich der Lehmquerschläge lokale Einstauereffekte. In der Praxis zeigt sich allerdings zum Teil, dass bei eingebauten Lehmquerschlägen immer wieder Umgehungswasserwegigkeiten auftreten (z.B. durch Frosteffekte, bauliche Fehler, Leitfähigkeit der direkt angrenzenden Bodenbereiche, etc.). Als Summe dieser Aspekte (insbesondere aber aufgrund der Ableitung des oberflächennahen Mineralbodenwasserstroms in tiefere Bodenschichten) sind auch noch unterhalb einer Tiefe von 40 cm durchaus massive Beeinträchtigungen des derzeit natürlichen Wasserregimes des [REDACTED] Moores zu erwarten.

Beeinträchtigung des Wasserregimes in Moorflächen führen langfristig mit Sicherheit zu Artenverschiebungen, Strukturänderungen und somit zu einer Degradierung des Moorbiotops insgesamt. Nach telefonischer Rücksprache mit einem namhaften Moorschutzexperten ([REDACTED]) wurde dies auch für die vorliegende Situation und das betroffene Moor vollinhaltlich bestätigt. Feuchtflächen reagieren auf Beeinträchtigungen im Wasserregime grundsätzlich ähnlich wie auf erhöhte Nährstoffeinträge: Durch eine lange Entstehungsgeschichte (bei größeren Moorflächen zumindest Jahrhunderte) bildet sich in der Vegetationsschicht ein komplexes Gleichgewichtsverhältnis einer Vielzahl unterschiedlicher Arten (hohe Artendiversität) aus. Diese Vielfalt von, an die speziellen Lebensbedingungen hoch angepassten, Arten begründet die Besonderheit solcher Moorstandorte und ermöglicht erst die Ansiedelung einer vielfältigen Tierwelt. Ein beeinträchtigter Wasserhaushalt stört nun dieses Gleichgewicht empfindlich. Einige (meist besonders seltene) Arten verschwinden, andere beginnen zu dominieren. Eine solche massive Abnahme der Diversität führt häufig zum regelrechten „Überwuchern“ der betroffenen Feuchtgebiete durch eine oder wenige Arten (z.B. Schilf, Waldsimse, versch. Binsen, etc.). D.h. Störungen im Wasserregime können z.B. zu einer totalen Verschilfung (z.B. bei Nasswiesen, Niedermoore, etc.) führen, oder auch eine nachhaltige Verbuschung auslösen (z.B. Gänzlichliches Zuwachsen eines Latschenhochmoores durch die Latschenkiefer, etc.). Jedenfalls sind durch die geplante Gasleitungstrasse so maßgebliche Einflüsse im Wasserhaushalt zu erwarten, dass verschiedene (auch durch die Naturschutzverordnung geschützte) Pflanzenarten gänzlich verschwinden werden und andere Arten (das sind immer häufige „Allerweltsarten“) deutlich die Dominanz übernehmen werden. Eine Degradierung der einzelnen vorhandenen Vegetationseinheiten wird die Folge sein und somit ist jedenfalls eine dauerhafte Zerstörung der hochwertigen Moorflächen in der vorliegenden Ausprägung zu erwarten.

Obwohl die Leitungstrasse auf Höhe des Latschenhochmoores auf einem Wanderweg durch den westseitigen Hangwald führt, sind hier ebenfalls Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der unterliegenden Moorflächen (insbesondere des Hochmoors) zu erwarten. Dies deshalb weil auch hier die Leitungstrasse mit den oben erwähnten baulichen Notwendigkeiten senkrecht zum Bewässerungsregime in den, die Moorflächen wasserversorgenden, Berghang eingelegt wird. Dabei wird übrigens genau auf Höhe des Latschenhochmoores eine Quelle gequert! Bezüglich der Drainagewirkung des zu erstellenden Rohrleitungsgrabens gilt auch hierbei, trotz vorgesehenem Einbau von Lehmquerschlägen, wiederum das vorher Gesagte. Somit sind auch in diesem Bereich zumindest lokale Drainagewirkungen und ein Umleiten der Hangwässer in tiefere Bodenschichten zu erwarten. Wie am Beginn des Gutachtens zitiert, führen solche Beeinträchtigungen des zuführenden Wasserregimes zu negativen Einflüssen auf die Grundwasserkuppel im Hochmoor. Ihre Basis wird abgesenkt und damit auch das Gleichgewicht verschoben. Die Mooroberfläche fällt langsam trocken, der Latschenkieferbestand nimmt überhand und trägt mechanisch durch den Wurzelwuchs und über seine stark strukturierte Oberfläche (erhöhte Verdunstung) zur weiteren Austrocknung des

Hochmoores bei. Eine solche Entwässerung führt bei Hochmoorbiotopen sehr schnell zur Torfzersetzung (Sauerstoffeinfluss) und somit langfristig zur gänzlichen Zerstörung des betroffenen Hochmoores.

Zusätzlich zu diesen massiven und langfristig zu erwartenden Auswirkungen durch die Leitungstrasse selbst wird im Bau der Leitung eine Arbeitsbreite von ca. 19 m benötigt. In diesem notwendigen Manipulationsstreifen werden Geotextilvliese und Baggermatratzen aufgelegt, Aushubmaterial und Pflanzensoden zwischengelagert, Befahrungen mit schwerem Baugerät und Material durchgeführt, etc. Hierbei kommt es jedenfalls zu einer Verfestigung der oberen Torfschichten. Diese fördert die Ausbildung eines Überrieselungsregimes im derzeitigen Durchströmungsmoor. Dieses anthropogen bedingte Mischregime stellt wiederum eine massive Störung der Hydrologie, mit den oben dargestellten Auswirkungen, dar (Degradierung der vorhandenen Vegetationseinheiten und dauerhafte Zerstörung der hochwertigen Moorflächen in der vorliegenden Ausprägung). Zusätzlich wird es aufgrund der Verdichtungen, mechanischen Zerstörung und dem Ersticken der Vegetation unter den Baggermatratzen und Erdkubaturen zum flächigen Absterben der Vegetation des Manipulationsstreifens kommen. Dieser Streifen betrifft auf 500 m Länge (direkt berührte Niedermoorfläche) knapp 1 ha Moorvegetation! Auch hierbei sind wieder Langzeitschäden über diese Flächen hinaus zu erwarten. Die Beseitigung des über Jahrhunderte entstandenen Gleichgewichtes (hohe Artendiversität) wird wiederum im Zuge der nach Bauabschluss einsetzenden Wiederbegrünung eine Artenverschiebung (Dominanz einzelner Arten, Rückgang der Vielfalt) im Bereich des Manipulationsstreifens bedingen. Da hierbei insgesamt eine Fläche von ca. 1 ha betroffen ist, werden große Bereiche der Moorflächen durch die natürliche Aussaat der veränderten Vegetation im Manipulationsstreifen in der weiteren Folge mitverändert.

Seitens des ausführenden Planungsbüros wurde daher zur Verminderung dieser Auswirkungen durch die notwendigen Manipulationsarbeiten (siehe vorherigen Punkt) als Variante vorgeschlagen, die Bauarbeiten im Winter (im gefrorenen Zustand) durchzuführen. Grundsätzlich kann hierzu ausgeführt werden, dass hierdurch die zu erwartende Verfestigung der oberen Torfschichten (Bodenverdichtung) durchaus etwas abgemindert werden könnte, da der gefrorene Boden die anfallenden Auflasten besser trägt. Dennoch ist aufgrund der schweren Baugeräte und der Materiallagerungen davon auszugehen, dass Bodenverdichtungen nicht zu verhindern sein werden. Ein wesentlicher Vorteil dieser Baumethode läge allerdings in einer Minimierung des zu erwartenden, flächigen Absterbens der Vegetation unter Baggermatratzen o.Ä. Während der Vegetationsruhe (bes. in gefrorenem Zustand) ist ein Ersticken der Vegetationsschicht durch eine Überdeckung kaum zu erwarten bzw. kann eine solche Überdeckung über einen weit längeren Zeitraum ohne gänzliche Zerstörung der Vegetation überdauert werden. Allerdings birgt die Winterbaumethode wiederum andere schwere Nachteile: Ein sauberer Abtrag der vorhandenen (autochthonen) Vegetationssoden ist kaum möglich. Beim Zwischenlagern der Soden frieren angerissene Wurzelspitzen (und die Unterseite der Soden) komplett durch. Somit bildet sich beim erforderlichen Wiedereinbau (auf der Leitungstrasse) eine Trennschicht zwischen dem Mutterboden und dem Wurzelraum. Weiters ist in der Winterperiode eine Durchmischung der Vegetationssoden mit Schnee im Zuge der Zwischenlagerung nicht zu verhindern. Solche Schneemengen werden beim Wiederbefüllen des Leitungsgrabens und insbesondere im Zuge des Wiederauflegens der Vegetationssoden mit eingebaut. Auch können mit Schnee verunreinigte Vegetationssoden nicht in diesem Ausmaß lagerichtig wiederaufgebracht werden, wie dies im Sommer möglich wäre, da eine optische Unterscheidung der Ober- und Unterseite nur schwer möglich ist. Dadurch sind erhebliche höhere Vegetationsausfälle auf der Trasse selbst zu erwarten, wie bei einer sauberen Sommerbauweise. Besonders wesentlich erscheint zusätzlich dass im Zuge einer Winterbauweise ein bindiges und damit dichtes Einbauen der Lehmquerschläge an die durchgefrorenen Künettenwände nahezu unmöglich ist (auch das angelieferte dichte Material für die Querschläge wird schnell frieren und ist

somit kaum in ausreichender Form verarbeitungsfähig). Somit ist zu erwarten, dass die oben beschriebenen Drainageeffekte und somit eine maßgebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes noch zusätzlich verstärkt werden. Insgesamt kann daher formuliert werden, dass eine Winterbauweise in Teilbereichen Verbesserungen bewirken könnte, andere Problempunkte und somit Beeinträchtigungen der Moorflächen werden allerdings verstärkt. Die grundlegende Problematik einer maßgeblichen und nachteiligen Beeinflussung des Wasserhaushaltes durch die bautechnische Ausführung des Gasleitungsbauwerkes bleibt allerdings im Wesentlichen unverändert. Deswegen wird sowohl für eine Bauausführung im Winter wie auch bei jener im Sommer eine Degradierung der einzelnen vorhandenen Vegetationseinheiten erwartet und somit ist jedenfalls von einer dauerhaften Zerstörung der hochwertigen Moorflächen in der derzeit vorliegenden Ausprägung auszugehen.

Aufgrund der somit in jedem Fall zu erwartenden, langfristigen und nachhaltigen Degradierung der im Befund angeführten Moor-Lebensräume müssen somit schwere und dauerhafte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Naturhaushalt sowie Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten angenommen werden.

Grundsätzlich handelt es sich bei der geplanten Erdgasleitung naturgemäß um ein unterirdisches Bauwerk, bei welchem die Trasse wieder rekultiviert wird. Das Bauwerk selbst wird daher über den Zeitraum der baulichen Erstellung und das Anwachsen der Begrünung hinaus kaum massiv negativ in Erscheinung treten. Anders verhält es sich hierbei mit den, durch das Erstellen der Gasleitung, zu erwartenden Veränderungen im Wasserhaushalt und somit in der Vegetation der Moorflächen. Da die Gegend um die [REDACTED] derzeit noch maßgeblich durch die außergewöhnliche Moorvegetation und die besondere Struktur (aufgewachsenes Hochmoor, umgebende freie Durchströmungsmoorwiesen mit kleineren stehenden Wasserflächen, nochmals umrahmt durch Lärchenwiesen und Fichtenwaldbereiche) geprägt wird, wird dieses **extensive und naturnahe Landschaftsbild** langfristig durch die zu erwartende Degradierung der Moor-Lebensräume **maßgebliche und dauerhafte Beeinträchtigungen** erfahren. (Farbliche und strukturelle Vereinheitlichung des derzeit kleinräumig gegliederten Bildes der Mäherflächen durch die vermehrte Dominanz einzelner Arten, zunehmende Verbuschung der Hochmoorfläche durch Latschenkiefer, etc.). Da diese Veränderung allerdings sehr langsam eintritt und die Auswirkungen flächig vielleicht erst nach Jahrzehnten zu sehen sein werden, ergeben sich für das **Schutzgut Erholungswert** zwar **dauerhafte aber kaum schwerwiegende Beeinträchtigungen** durch den, dem Menschen eigenen, Gewöhnungseffekt. (D.h. normaler Weise werden solch langsame, aber durchaus massive, Veränderungen vom durchschnittlichen Erholungssuchenden kaum wahrgenommen.)

Aus den angeführten Gründen bleibt abschließend folgendes anzumerken: Im Hinblick **auf die allgemeinen Ziele und Grundsätze entsprechend dem Tiroler Naturschutzgesetz**, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu Erhalten und zu pflegen, dass

- a) ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
- b) ihr Erholungswert
- c) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und
- d) ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt

bewahrt und nachhaltig gesichert werden, sowie die Natur nur soweit in Anspruch genommen werden darf, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt, **ist das geplante Vorhaben** für den gegenständlichen Naturbereich **in Bezug auf nahezu sämtliche Schutzgüter** (siehe oben) **aus naturkundefachlicher Sicht als dauerhafte und schwerwiegende Beeinträchtigung einzustufen.**

Dem Vorhaben kann aus naturkundlicher Sicht dementsprechend nicht zugestimmt werden.

Aufgrund der berührten äußerst hochwertigen Biotopflächen und der vorgesehenen technischen Ausführung (insbesondere gewählte Trassenführung) erscheint es aus naturkundfachlicher Sicht an dieser Stelle auch nicht möglich etwaige Vorschreibungen zu formulieren die geeignet wären die festgestellten Beeinträchtigungen maßgeblich abzumindern.

Abschließend bleibt anzumerken, dass aus den oben angeführten Gründen im Regelfall wertvolle Moorflächen (als hochsensible und seltene Ökosysteme mit einem äußerst labilen Gleichgewicht) in der Tiroler Naturschutzpraxis als Tabuflächen gesehen werden bzw. sogar ausreichende Pufferzonen um solche Biotope herum unangetastet belassen werden. In den Moorflächen und den umgebenden Pufferzonen werden somit keine technischen Eingriffe mehr zugelassen (siehe z.B. geplante Golfplatzweiterungen in der Schwemm, Golferweiterung Seefeld, etc.). Darüber hinaus setzt das Land Tirol verstärkt Bemühungen, besonders wertvolle Moore unter strengeren Schutzstatus zu stellen (z.B. Erklärung der bayrischen Wildalm zum Ramsar-Gebiet, Meldung der Schwemm zum Natura-2000-Gebiet, etc.). Vor diesen Hintergründen ist eine Gasleitungstrasse am bewässernden Westrand der [REDACTED] bzw. auf maßgeblicher Länge direkt innerhalb der Moorflächen aus naturschutzfachlicher Sicht in keinsten Weise nachvollziehbar, zumal eine technisch machbare Alternativvariante für diesen Trassenabschnitt vorliegt, welche keine Moorflächen durchschneidet (modifizierte „Variante 10“).

Im Rahmen des Parteiengehörs wurde das Gutachten den Parteien im gegenständlichen Verfahren zur Kenntnis gebracht und äußerten sich diese wie folgt:

Stellungnahme des Landesumweltanwaltes:

Seitens der Antragstellerin [REDACTED] wurde die Verlegung einer Leitungstrasse von [REDACTED] in Richtung [REDACTED] beantragt.

Aufgrund der Dringlichkeit wird über die Trassenverlegung in Teilbescheiden entschieden. Gegenstand dieses Bewilligungsansuchens ist die Trassenlegung durch die [REDACTED].

Durch die geplante Trassenlegung würde eine wertvolle ökologische Fläche, die zahlreichen spezialisierten Populationen einen Lebensraum bietet, zerstört werden.

Für den Landesumweltanwalt ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die [REDACTED] die Trasse weiterhin durch die [REDACTED] verlegen möchte; ist doch seitens der beigezogenen Amtssachverständigen (Begehung am 20.12.2005) bereits mindestens eine Alternativtrasse als geeignet erkannt worden.

Darüber hinaus wurde der Konsenswerberin bereits am 15.12.2004 vom Amtssachverständigen für Naturkunde [REDACTED] mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die Trassenlegung durch die [REDACTED] unvertretbar sei.

Laut Österreichischen Moorkatalog ist dieser Moorkomplex von internationaler Bedeutung und stellt nach Ansicht des Landesumweltanwaltes aufgrund seiner Besonderheit und der Vernetzung unterschiedlicher Moortypen eine besonders schützenswerte Fläche dar. Durch die aus dem Vorhaben resultierenden Beeinträchtigungen würde das Gleichgewichtsverhältnis unterschiedlicher Arten, das sich durch Jahrhunderte

entwickelt hat, schwerwiegend gestört werden und insbesondere würden seltene Arten verschwinden. Folglich wird die gegenständliche Trassenlegung zu einer Abnahme der Biodiversität in diesem Moorstandort führen.

Die Befürchtungen hinsichtlich der Zerstörung dieser Moorlandschaft wird vom Amtssachverständigen für Naturkunde geteilt und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf seine schlüssigen Ausführungen in seinem Gutachten verwiesen. Hervorgehoben wird aber Folgendes:

Durch die geplante Trassenlegung werden diverse Schutzgüter nach dem TNSCHG 2005 wesentlich beeinträchtigt und entsprechend der beanspruchten Flächen teilweise vollkommen zerstört. Es handelt sich um ein botanisch und zoologisch bedeutungsvolles Gebiet, denn es bietet einen wichtigen Lebensraum für eine Vielzahl von spezifizierten Lebensgemeinschaften, allein schon auf Grund der dort anzutreffenden Moorflächen. Unter diesen befinden sich auch einige gänzlich geschützte Arten. Laut Gutachten des naturkundefachlichen Amtssachverständigen [REDACTED] führt eine Beeinträchtigung des Wasserregimes in Moorflächen langfristig zu Artenverschiebungen und in Folge zu einer Degradierung des Moorbiotops. Störungen im Wasserregime können dazu führen, dass diverse Pflanzenarten, meist geschützte Arten, verschwinden und andere Arten, deren Vorkommen recht häufig ist, dominieren.

Der Trassenteilabschnitt der auf Höhe des Latschenmoors auf einem Wanderweg durch den westseitigen Hangwald verläuft, führt ebenfalls zu gravierenden Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes der unterliegenden Moorflächen. Selbst bei Einhaltung und Vorschreibung von Nebenbestimmungen verbleiben in Folge gravierende Auswirkungen durch die Leitungstrasse (samt baulichen Notwendigkeiten), die senkrecht zum Bewässerungsregime (welches die Moorflächen versorgt) in den Berghang eingelegt werden soll.

Im Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben verweist der Landesumweltanwalt auf § 29 Abs 4 TNSCHG, der normiert, „*dass eine Bewilligung zu versagen ist, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.*“

Am 20.12.2005 fand eine Begehung statt, in welcher die beigezogenen Amtssachverständigen eine Alternativtrasse als geeignet erkannten.

Des Weiteren verweist der Landesumweltanwalt auf

1. **Art. 9 Abs 1 Bodenschutzprotokoll zur Alpenkonvention**, der lautet: „*Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hoch- und Flachmoore zu erhalten.*“
2. **Art. 9 Abs 2 Bodenschutzprotokoll zur Alpenkonvention** „*In Feuchtgebieten und Mooren sollen Entwässerungsmaßnahmen außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt werden.*“ Wie aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturkunde zu entnehmen ist, liegt kein begründeter Ausnahmefall vor, da eine Alternativtrasse gefunden wurde, die von allen Sachverständigen positiv hinsichtlich ihrer Eignung bewertet wurde.
3. **Art. 13 Abs 1 Naturschutz und Landschaftspflegeprotokoll zur Alpenkonvention**, der normiert, dass „*sich die Vertragsparteien verpflichten, für natürliche und naturnahe Biotoptypen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um deren dauerhafte Erhaltung in ausreichendem Umfang sowie funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu gewährleisten.*“ Österreich reichte im Zuge der Abgabe des Überprüfungsberichts zur internationalen Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durch-

führungsprotokolle im Anhang eine Liste zur Erfüllung der Verpflichtung aus Art. 13 Abs 2 NatP ein. Gemäß Punkt i Nr. 25 zählen *Naturnahe lebende Moore* zu den gemäß Art. 13 des Naturschutzprotokolls zu schützenden natürlichen und naturnahen Biotoptypen.

Aufgrund der Eigenart und Schönheit, der Größe der zusammenhängenden Moorflächen sowie ihrer Ausprägung und der damit verbundenen ökologischen Hochwertigkeit, aber auch dem Vorliegen einer geeigneten Alternativtrasse, spricht sich der Landesumweltanwalt ausdrücklich gegen eine Bewilligung aus.

Stellungnahme der Antragstellerin:

Zu Problemstellung und Vorgeschichte

Bereits am 26.05.2004 erfolgte mit den Sachverständigen [REDACTED] und [REDACTED] (Forst) sowie [REDACTED] (Umwelt) und dem mit der Durchführung dieses Projektes beauftragten Ingenieurbüro [REDACTED] eine erste Begehung der zum damaligen Zeitpunkt geplanten Gasleitungstrasse von [REDACTED] in Richtung [REDACTED] über die [REDACTED].

Diese Trasse wurde wegen des geplanten Steilabstieges in Richtung [REDACTED] und der schützenswerten Lärchenwälder vom Forstsachverständigen abgelehnt und als Alternative die Verlegung in einem autobahnnahen Forstweg vorgeschlagen. Diese Trasse musste jedoch nach entsprechender Prüfung sowohl aus bautechnischen Gründen als auch wegen der Lage in rutschgefährdeten Seitenhängen als nicht realisierbar abgelehnt werden.

Als neue Variante wurde vom Projektanten eine bundesstraßennahe Trasse ausgearbeitet, gegen die jedoch vom Sicherheitstechnischen Amtssachverständigen in einer Besprechung am 05.11.2004 im Büro der [REDACTED] gegenüber Herrn [REDACTED] Amt der Tiroler Landesregierung, massive sicherheitstechnische Bedenken vorgetragen wurden. In dieser Besprechung wurde von Herrn [REDACTED] vorgebracht, dass prinzipiell gegen eine Trassenführung über die [REDACTED] aus umwelttechnischer Sicht keine Bedenken bestünden.

In der gaswirtschaftsrechtlichen Verhandlung am 11.04.2005 wurde aufgrund der sicherheits- und geotechnischen Bedenken die eingereichte bundesstraßennahe Trasse abgelehnt.

In einer Trassenbegehung am 19.04.2005 mit dem Amt der Tiroler Landesregierung zu der Herr [REDACTED] den sicherheitstechnischen Sachverständigen [REDACTED] den forstfachlichen Sachverständigen [REDACTED] den Sachverständigen für Naturschutz [REDACTED] den geologischen Sachverständigen [REDACTED] sowie die [REDACTED] die Obleute der betroffenen Agrargemeinschaften und den Projektanten zur Teilnahme eingeladen hatten, wurde nochmals eine Trasse über die [REDACTED] vorgestellt. Als Ergebnis wurde eine von allen Sachverständigen insbesondere vom Naturschutz und Geologen auf den [REDACTED] akzeptierbare Trasse festgelegt. Anhand dieser Trasse wurde das Projekt ausgearbeitet, die Wegerechte erworben und am 23.06.2005 forst- und naturschutzrechtlich, am 27.06.2005 wasserrechtlich und am 29.08.2005 gaswirtschaftsrechtlich eingereicht.

Am 19.09.2005 fand die gaswirtschaftsrechtliche und forstrechtliche Verhandlung statt. Zur forstrechtlichen Verhandlung wurde vom Verhandlungsleiter [REDACTED] eine Mitteilung des zur Verhandlung nicht erschienenen Sachverständigen [REDACTED] verlesen, in der eine positive Stellungnahme zur Trassenführung angekündigt wurde.

Mit Schreiben vom 24.10.2005 wurde vom Umweltreferenten der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck [REDACTED] ein Aktenvermerk von [REDACTED] an die [REDACTED] weitergeleitet, in dem eine Trassenführung in der eingereichten und in den wesentlichen Punkten der Trassenbegehung am 19.04.2005 entsprechenden Form abgelehnt wurde. Vom forstfachlichen Sachverständigen wurde eine neuerliche alternative Trassen-

führung vorgeschlagen und auf Einladung von Herrn [REDACTED] am 20.12.2005 bei hoher Schneelage begangen. Diese Trasse wurde von den anwesenden Sachverständigen positiv beurteilt, jedoch einschränkend festgelegt, dass erst in der Vegetationsperiode aus naturkundefachlicher Sicht eine Prüfung im Detail möglich ist.

Diese neue Trassenvariante würde die Zustimmung von insgesamt 14 bisher nicht betroffenen Grundeigentümern erfordern. Diese Zustimmung ist jedoch die Voraussetzung für die Bearbeitung unseres neu einzureichenden Antrages. Da mit den hierfür erforderlichen Vermessungsarbeiten erfahrungsgemäß frühestens im Mai begonnen werden kann und damit der Wegerechtserwerb frühestens im Sommer abgeschlossen sein kann, muss zwingend davon ausgegangen werden, dass dieses Projekt auch in der Bau-saison 2006 nicht abgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund wurde von der [REDACTED] an der wege-rechtlich gesicherten und nach dem Gaswirtschaftsgesetz genehmigten und am 19.04.2005 mit den uns genannten Sachverständigen abgestimmten Trasse festgehalten.

Darlegung des öffentlichen Interesses

Die geplante Erdgashochdruckleitung zwischen [REDACTED] und dem [REDACTED] stellt mit dem in Italien weiterführenden Teilstück vom [REDACTED] bis [REDACTED] eine Verbindung des österreichischen und italienischen Erdgasnetzes dar. Zuzufolge der bereits bestehenden Verbindung der Erdgasnetze von Nordtirol und Deutschland bei Kufstein entsteht nach dem geplanten Lückenschluss zwischen [REDACTED] und [REDACTED] eine weitere alpenquerende Nord-Südverbindung neben der [REDACTED] und [REDACTED]. Die geplante Nennweite von DN 500 gewährleistet neben der regionalen Bedeutung für die Versorgung des [REDACTED] und in weiterer Folge [REDACTED] auch eine darüber hinausgehende Erweiterung des Gashandels im liberalisierten europäischen Gasmarkt.

Aufgrund dieser Bedeutung wurde dieses Projekt als vorrangiges Vorhaben laut Anhang III bzw. I der Leitlinie für die transeuropäischen Netze im Energiebereich von der EU-Kommission als unterstützungswürdig eingestuft.

Stellungnahme der Gemeinde [REDACTED]

Die Gemeinde [REDACTED] schließt sich den Ausführungen des naturkundlichen Sachverständigen vollinhaltlich an und ist absolut gegen die geplante Trassenführung.

Die [REDACTED] sind ein wertvolles Naherholungsgebiet und in ihrer Struktur einzigartig. Durch diesen massiven Einschnitt ist eine nachhaltige Beeinträchtigung dieses hochsensiblen Biotops zu befürchten und ist aus Sicht der Gemeinde ein Eingriff unter allen Umständen zu verhindern.

Stellungnahme der Gemeinde [REDACTED]

Der Beurteilung des Sachverständigen für Naturschutz wird vollinhaltlich zugestimmt und von Seiten der Gemeinde [REDACTED] die gleiche Meinung vertreten.

Es wäre wirklich schade, sollte für die Verlegung der Gastransportleitung dieses Gebiet zerstört bzw. schwer beeinträchtigt werden. Es stellt sich dann die grundsätzliche Frage, ob ein wirksamer Naturschutz aufrechterhalten werden kann.

Weiters wird gebeten, die Alternativvariante (10 modifiziert) auch mit einem Vertreter der Gemeinde [REDACTED] zu begehen bzw. eine planliche Darstellung zu übermitteln.

Weitere verfahrensrelevante Vorbringen liegen nicht vor.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Gemäß § 1 (1) TNSchG hat dieses Gesetz zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürlichen Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigt und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wieder hergestellt werden. Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen.

Gemäß § 3 (8) TNSchG ist ein Feuchtgebiet ein vom Wasser geprägter, in sich geschlossener und vom Nachbargebiet abgrenzbarer Lebensraum mit den für diesen charakteristischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Dazu gehören insbesondere u.a. Flach- und Zwischenmoore, Hochmoore, Moor- und Bruchwälder.

Gemäß § 9 lit. c TNSchG bedürfen in Feuchtgebieten außerhalb geschlossener Ortschaften die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, einer Bewilligung.

Gemäß § 29 (4) ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung trotz des Überwiegens anderer langfristiger öffentlicher Interessen an der Erteilung der beantragten Bewilligung gegenüber den Interessen des Tiroler Naturschutzgesetzes zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 (1) nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Gemäß § 29 (6) ist eine Bewilligung zu versagen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorliegt.

Im gegenständlichen Fall geht aus dem Projektunterlagen bzw. aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturkunde, welches auf umfassende einschlägige Literatur hinweist, eindeutig und nachvollziehbar hervor, dass es sich bei dem geplanten Trassenteilabschnitt der [REDACTED] um Niedermoor und Hochmoorflächen von internationaler Bedeutung und somit um Feuchtgebiete außerhalb geschlossener Ortschaften im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetzes handelt.

Gerade zum Schutz solcher Flächen wurde auf internationaler Basis vom Nationalrat das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) samt Anlagen genehmigt. Dabei verpflichtet sich die Republik Österreich im Artikel 13 (1) zum Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege für natürliche und naturnahe Biotoptypen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um deren dauerhafte Erhaltung im ausreichenden Umfang sowie funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu gewährleisten.

Weiters verpflichtet sich die Republik Österreich im Artikel 9 (1) zum Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Bodenschutz, BGBl. III Nr. 235/2002, solche Hoch- und Flachmoore wie im gegenständlichen Fall zu erhalten.

Zudem verpflichtet sich die Republik Österreich im Artikel 9 (2) des bereits erwähnten „Bodenschutzprotokolls zur Alpenkonvention“ in Feuchtgebieten und Mooren Entwässerungsmaßnahmen außer in begründeten Ausnahmefällen lediglich auf die Pflege bestehender Netze zu begrenzen.

Aus all diesen Bestimmungen geht für die erkennende Behörde nachvollziehbar und eindeutig hervor, dass es sich bei den berührten Flächen um ganz spezielle schützenswerte Bereiche von internationaler Bedeutung handelt und die entsprechenden Behörden sogar eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz solcher Flächen trifft.

Die Behörde hat ausgehend von diesem Stand des Verfahrens nunmehr primär zu prüfen, ob allenfalls ein langfristiges öffentliches Interesse an der Erteilung der Bewilligung gegeben ist bzw. ein entsprechender begründeter Ausnahmefall im Sinne der Alpenkonvention für die Beanspruchung solcher Feuchtgebietsflächen und Moore besteht.

Angesucht wurde in erster Linie um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Anlage am Rande der Niedermoor- bzw. Hochmoorflächen der sogenannten [REDACTED] in Form der Durchquerung dieses Bereiches zur Verlegung und zum Betrieb einer Erdgasleitung Richtung [REDACTED] und weiter Richtung [REDACTED]. Aufgrund der glaubhaft dargelegten und nachvollziehbaren Stellungnahme der Antragstellerin ist der Behörde bewusst, dass es sich bei dem gegenständlichen Trassenteilstück um ein Teilstück jener Erdgashochdruckleitung zwischen [REDACTED] und dem [REDACTED] handelt, mit dem in Italien weiterführende Teilstücke bis Brixen eine Verbindung des österreichischen und italienischen Erdgasnetzes darstellen sollen. Wie der Behörde ebenfalls bereits bekannt ist, ist diese überregionale Verbindung auch ein wesentlicher weiterer Bestandteil für die Erweiterung des Gashandels im liberalisierten europäischen Gasmarkt und damit ebenfalls von internationaler Bedeutung. Es wurde nachvollziehbar dargelegt, dass in Folge zu der bereits bestehenden Verbindung der Erdgasnetze von Nordtirol und Deutschland bei Kufstein nunmehr durch den beabsichtigten Teilabschnitt der bereits seit längerem geplante Lückenschluss zwischen [REDACTED] und [REDACTED] und damit eine weitere alpenquerende Nord-Süd-Verbindung neben [REDACTED] und „[REDACTED]“ von großer wirtschaftlicher Bedeutung entstehen soll. Deshalb wurde – wie die Antragstellerin glaubhaft vorbringt – dieses Projekt aufgrund seiner Bedeutung als vorrangiges Vorhaben laut Anhang III bzw. I der Leitlinie für die transeuropäischen Netze im Energiebereich von der EU-Kommission als unterstützungswürdig eingestuft.

In Anerkennung dieser Tatsachen ist der Behörde somit zusammenfassend bewusst, dass das gegenständliche Vorhaben jedenfalls ein langfristiges öffentliches Interesse im wirtschaftlichen und energiepolitischen Bereich darstellt.

Privatwirtschaftliche Aspekte, wie das möglicherweise nicht fristgerechte Einhalten von Erdgaslieferverträgen im [REDACTED], werden nicht als „öffentliches Interesse“ im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gewertet.

Nunmehr hat die Behörde im vorliegenden Fall abzuwägen, ob dieses öffentliche Interesse das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen überwiegt.

Zur Klärung dieser Frage wurde in erster Linie das Gutachten des Amt sachverständigen für Naturkunde herangezogen.

Darin wird ebenfalls nachvollziehbar und schlüssig ausgeführt, dass durch das geplante Vorhaben auch bei schonenster Ausführung langfristige und nachhaltige Degradierungen der betroffenen Moorlebensräume zu erwarten sind und somit schwere, dauerhafte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Naturhaushalt sowie Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetzes entstehen werden. Gerade im Hinblick auf die Schutzinteressen des Tiroler Naturschutzgesetzes ist das geplante Vorhaben für den gegenständlichen Naturbereich im Bezug auf nahezu sämtliche Schutzgüter aus naturkundefachlicher Sicht als **dauerhafte und schwerwiegende Beeinträchtigung einzustufen**.

Auch die eindeutigen Bestimmungen der bereits zitierten Protokolle zur Alpenkonvention (Bodenschutzprotokoll, Naturschutz- und Landschaftspflegeprotokoll) geben einen weiteren Hinweis dahingehend, welche hohe Bedeutung die durch das geplante Vorhaben berührten Flächen besitzen. Weiters geht aus diesen Protokollen hervor, dass die Republik Österreich als Vertragspartei der Alpenkonvention sogar eine Verpflichtung zum Schutz solcher Flächen eingegangen ist und diese Verpflichtung durch die Ratifizierung der entsprechenden Protokolle in unmittelbarem gesetzlichen Status umgesetzt hat. Dies ist somit ein weiteres Indiz für die Wichtigkeit und Bedeutung des Schutzes solcher Flächen.

Die Behörde kam daher nach eingehender Abwägung der auf beiden Seiten nachvollziehbar und glaubhaft dargelegten öffentlichen Interessen zu dem Schluss, dass trotz des unbestrittenen langfristigen öffentlichen Interesses der Errichtung dieser wirtschaftlich bedeutenden Nord-Süd-Verbindung im Energieversorgungsbereich dennoch das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Natur, insbesondere aufgrund der Einzigartigkeit und der enorm hohen Schutzwürdigkeit der betroffenen Niedermoor- und Hochmoorflächen sowie der in der Alpenkonvention eingegangenen Verpflichtung, gerade solche Gebiete zu erhalten, eindeutig überwiegt.

Weiters wird in diesem Zusammenhang als zusätzlicher entscheidungsrelevanter Umstand darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall auch trotz eines durchaus vorliegenden langfristigen öffentlichen Interesses zu Gunsten des geplanten Vorhabens, die Bewilligung zu versagen war, da der angestrebte Zweck – nämlich die Errichtung und der Betrieb einer Gasleitung im verfahrensgegenständlichen Teilabschnitt – mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt würden. So hat die Behörde von sich aus eine Alternativenprüfung durchgeführt, wobei eine Trasse unter Beiziehung der geologischen, forstfachlichen und wildbachtechnischen Sachverständigen gefunden werden konnte, die durch einen längenmäßig durchaus vertretbaren Umweg die durchgehende Errichtung der geplanten Gasleitung in der Form ermöglichen würde, dass die Interessen des Naturschutzes in einem wesentlich geringeren Ausmaß beeinträchtigt würden, als im vorliegenden Fall. Dass dabei regionale, wirtschaftliche Interessen wie der Abschluss neuerlicher Grundbenützungsverträge sowie die neuerliche Vermessung der im Ermittlungsverfahren als „Variante 10“ bezeichnete Trasse erforderlich wären, erscheint

der erkennenden Behörde als durchaus vertretbarer Aufwand für die Erhaltung international anerkannte Hoch- und Niedermoorflächen.

Trotz Verständnis für all die im Verfahren vorgebrachten wirtschaftlichen Argumente und dem öffentlichen Interesse für die Energiewirtschaft lagen somit unter Berücksichtigung all dieser bereits dargelegten Entscheidungsinhalte wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung auf eben dieser Teiltrasse nicht vor, weshalb die Bewilligung wie im Spruch festgelegt zu versagen war.